

Preußische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1932

Nr. 3

(Nr. 13685.) Gesetz zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der richterlichen Beamten. Vom 11. Januar 1932.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versezung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 207), des § 82 Nr. 1 der Preußischen Personalabbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73), des § 27 des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105) und des Artikels I des Gesetzes vom 23. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

(3) Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen der ordentlichen Strafgerichte nicht bindend; sie können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt werden.

2. § 6 wird gestrichen.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Alle in diesem Gesetze vorgesehenen Aufforderungen, Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen werden ausgeführt

1. durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder
2. durch persönliche Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber oder
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellung von Amts wegen oder
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urkunden der zuzustellenden Schriftstücke. Der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

4. An die Stelle der §§ 13 bis 15 treten folgende Vorschriften:

§ 13.

(1) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges. Solange das förmliche Dienststrafverfahren wegen der Verfehlung gegen den Richter anhängig ist, ruht die Verjährung. Die Verjährung ruht ferner, solange ein Richter aus dem Staatsdienste beurlaubt ist.

(2) Verstoßt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

§ 14.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.

§ 14 a.

(1) Dienststrafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldbuße;
4. Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range unter Gehaltskürzung;
5. Dienstentlassung.

(2) Jede dieser Strafen kann nur für sich allein verhängt werden.

§ 14 b.

Bei Notaren tritt an die Stelle der im § 14 a Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Strafe die Strafe des Verlustes des Amtes. Auf diese Strafe ist zu erkennen, wenn das Dienststrafgericht den Notar für würdig erachtet, an einem anderen Orte wieder angestellt zu werden.

§ 14 c.

(1) Geldbuße kann bis zur Höhe des einmonatigen Diensteinkommens verhängt werden, das dem Richter zur Zeit des Erlasses der endgültigen Entscheidung zusteht. Sie kann nach Bruchteilen dieses Betrags festgesetzt werden.

(2) Gegen Notare kann Geldbuße bis zum Betrag von fünftausend Reichsmark, gegen nichtplanmäßige Beamte bis zum Betrag von einhundert Reichsmark verhängt werden.

§ 15.

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des jeweiligen Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel und auf höchstens fünf Jahre; Höhe und Dauer der Verminderung sind im Urteil festzusezzen.

(2) Tritt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung in den Ruhestand, so wird das Ruhegehalt vom ungekürzten Diensteinkommen berechnet, jedoch während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnisse gekürzt wie das Diensteinkommen.

(3) Stirbt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung, so sind der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes das ungekürzte Diensteinkommen und das ungekürzte Ruhegehalt zugrunde zu legen.

§ 15 a.

(1) Der zur Dienstentlassung Verurteilte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Amtsbezeichnung und Titel.

(2) Ist gegen einen Richter zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein formelles Dienststrafverfahren anhängig, so kann es mit dem Ziele der Überlehnung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und des Titels fortgeführt werden.

§ 15 b.

(1) Wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, kann das Urteil auf Dienstentlassung dem Verurteilten auf Zeit oder lebenslang als Unterstützung einen Teil des Ruhegehalts bewilligen, das er im Zeitpunkt der Dienstentlassung erdient hätte. Die Unterstützung ist nach Hundertteilen des Ruhegehalts festzusezzen.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß die Unterstützung statt dem Verurteilten seiner Ehefrau oder seinen Kindern ganz oder teilweise gezahlt wird. Dies kann nachträglich auch der Justizminister bestimmen.

5. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wenn ein Richter sich eines Dienstvergehens im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes im Rückschlag schuldig macht, ist auf Verfolgung in ein anderes Richteramt von gleichem Range unter Gehaltskürzung oder auf Dienstentlassung zu erkennen.

6. Hinter § 16 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 16 a.

Für die im § 14 bezeichneten Maßnahmen und für die Verhängung der Warnung sind zuständig:

1. der Justizminister hinsichtlich aller richterlichen Beamten, jedoch im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung, soweit es sich um richterliche Beamte bei den Arbeitsgerichtsbehörden handelt;
2. die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden richterlichen Beamten bei den ordentlichen Gerichten;
3. hinsichtlich der richterlichen Beamten bei den Arbeitsgerichtsbehörden diejenigen Beamten, denen die Dienstaufsicht über sie übertragen ist.

§ 16 b.

Die Warnung wird durch einen schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid verhängt, der dem Angeklagten zuzustellen ist. Er darf erst ergehen, nachdem der Angeklagte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung und über das Ergebnis etwa angestellter Ermittlungen gehört worden ist. Über eine mündliche Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 16 c.

(1) Gegen die im § 14 bezeichneten Maßnahmen und gegen die Verhängung der Warnung ist die Beschwerde im Dienstaufschlagswege binnen je einem Monat zulässig.

(2) Der Richter kann innerhalb derselben Frist die Einleitung des Dienststrafverfahrens beantragen; diesem Antrag ist stattzugeben. Der Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Richter Beschwerde erhebt; beantragt er die Einleitung des Dienststrafverfahrens, so entfällt das Beschwerderecht.

§ 16 d.

(1) Die im § 14 bezeichneten Maßnahmen und die Warnung können von dem Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, und von den höheren Dienstvorgesetzten jederzeit aufgehoben werden.

(2) Die Aufhebung kann auch durch die Dienststrafgerichte erfolgen, wenn diese auf Grund des Sachverhalts, der Anlaß zu den im § 14 bezeichneten Maßnahmen oder zur Verhängung einer Warnung gegeben hat, die Einleitung des Dienststrafverfahrens beschließen.

7. Im § 17 sind hinter dem Worte „Dienststrafe“ die Worte „mit Ausnahme der Warnung“ einzufügen.

8. An die Stelle der §§ 18 bis 22 treten folgende Vorschriften:

§ 18.

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststraffenate und der Große Dienststraffenat.

(2) Die Dienststraffenate werden bei einem Oberlandesgerichte für seinen Bezirk oder den Bezirk mehrerer Oberlandesgerichte gebildet. Die Sitze und Bezirke der Dienststraffenate bestimmt das Staatsministerium.

(3) Der Große Dienststraffenat wird beim Kammergericht gebildet.

§ 18 a.

(1) Zuständig ist der Dienststraffenat, in dessen Bezirke der Angeklagte bei Einleitung des Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Wird hiernach die Zuständigkeit eines Dienststraffenats nicht begründet, so ist der für den Bezirk des Kammergerichts zu bildende Dienststraffenat zuständig.

(2) Für die vom Amte entfernten Richter (Art. 104 Abs. 3 der Reichsverfassung) tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Wohnsitz.

§ 18 b.

Für die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte sowie für die Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten ist der für den Bezirk des Kammergerichts zu bildende Dienststraffenat im ersten Rechtszuge zuständig.

§ 19.

(1) Die Dienststraffenate entscheiden in der Besetzung mit fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Oberlandesgerichts, im Falle seiner Behinderung ein Senatspräsident. Beisitzer sind zwei weitere ständige Mitglieder des Oberlandesgerichts und zwei im Bezirk des Dienststraffenats planmäßig angestellte Richter.

(3) An die Stelle der beiden Richter treten, wenn sich das Dienststrafverfahren ausschließlich gegen einen Notar richtet, zwei im Bezirk des Dienststraffenats ernannte Notare.

(4) Der Kammergerichtspräsident ist an der Ausübung des Vorsitzes in einem beim Kammergericht gebildeten Dienststraffenate behindert.

§ 19 a.

(1) Der Große Dienststraffenat entscheidet in der Besetzung mit sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Vorsitzender ist der Kammergerichtspräsident, im Falle seiner Behinderung ein Senatspräsident des Kammergerichts. Beisitzer sind drei weitere ständige Mitglieder des Kammergerichts, von denen wenigstens eins zu den Senatspräsidenten gehören muß, und drei planmäßig angestellte Richter.

(3) § 19 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die beiden Notare an die Stelle der beiden dienstjüngsten Richter treten.

§ 20.

(1) Für die Dienststrafgerichte können Mitglieder in größerer Zahl bestellt werden, als für die Entscheidung im Einzelfall erforderlich ist.

(2) Soweit die Mitglieder der Dienststrafgerichte dem Oberlandesgericht angehören müssen, bei dem das Dienststrafgericht gebildet ist, werden sie nach den für die Bildung der Zivil- und Straffenate geltenden Vorschriften bestimmt. Im übrigen werden die Mitglieder der Dienststrafgerichte vom Staatsministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; vor der Ernennung sind die Oberlandesgerichtspräsidenten um Vorschläge zu ersuchen.

(3) Wird während der Amtszeit die Berufung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 20 a.

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen berufen werden, wird vor Beginn jedes Kalenderjahrs durch Beschuß des Vorsitzenden und der beiden der Geburt nach ältesten Mitglieder des Dienststrafgerichts bestimmt.

§ 20 b.

Wird gegen ein Mitglied eines Dienststrafgerichts ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann es während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben.

§ 21.

Die Mitglieder der Dienststrafgerichte erhalten für notwendige Reisen Reisekosten, und zwar Notare nach Stufe III der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 21 a.

Soweit die Mitglieder der Dienststrafgerichte einem bestimmten Oberlandesgericht angehören müssen, erlischt das Amt als Dienststraf Richter mit dem Ausscheiden aus dem Oberlandesgerichte. Das gleiche gilt, soweit die Mitglieder eine bestimmte Amtsstellung bekleiden oder in einem bestimmten Bezirk angestellt sein müssen, für den Fall des Ausscheidens aus dem Amte oder aus dem Bezirke.

§ 22.

(1) Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Dienststraffenate werden vom Großen Dienststraffenat entschieden.

(2) Liegt ein Grund vor, der Zweifel an der Unbefangenheit des zuständigen Dienststraffenats rechtfertigt, so verweist der Große Dienststraffenat auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Sache an einen anderen Dienststraffenat. Das selbe gilt, wenn infolge rechtlicher oder tatsächlicher Behinderung die für die Entscheidung des Dienststraffenats erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden ist und auch nicht mehr bestellt werden kann.

9. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23.

(1) Die Einleitung des Dienststrafverfahrens kann nur durch einen Beschuß des Dienststrafgerichts erfolgen.

(2) Erachtet dieses eine Voruntersuchung für nötig, so bestellt der Vorsitzende des Dienststrafgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirke der Angeklagte gehört, einen Richter zum Untersuchungsführer.

10. An die Stelle der §§ 25 bis 27 treten folgende Vorschriften:

§ 25.

(1) Gegen den Beschuß eines Dienststraffenats, durch den die Einleitung des Dienststrafverfahrens abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten die Beschwerde an den Großen Dienststraffenat offen. Der Große Dienststraffenat kann anordnen, daß das Dienststrafverfahren einzuleiten sei.

(2) Die gleiche Anordnung kann vom Großen Dienststraffenat auch von Amts wegen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft getroffen werden.

§ 26.

Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Voruntersuchung unabhängig und, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, an Weisungen nicht gebunden. Für

ihm gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und die Ablehnung des Untersuchungsrichters entsprechend; über das Ablehnungsgebot entscheidet der Dienststraffenat endgültig durch Beschuß.

§ 26 a.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, soweit jedoch das Verfahren beim Großen Dienststraffenat anhängig ist, von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wahrgenommen.

§ 26 b.

(1) Der Angeklagte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Rechtsanwalts als Verteidiger bedienen.

(2) Andere Personen können von den Dienststrafgerichten als Verteidiger zugelassen werden.

§ 26 c.

(1) Dem Angeklagten und seinem Verteidiger sind, sobald die Anschuldigungsschrift zugestellt ist, auf Verlangen jederzeit die Akten zur Einsicht vorzulegen. Vorher soll ihnen Einsicht gewährt werden, wenn nicht hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet wird.

(2) Auf Verlangen sind dem Angeklagten auch vor einer der im § 14 bezeichneten Maßnahmen oder vor Verhängung einer Warnung die Akten zur Einsicht vorzulegen.

§ 27.

(1) In der Voruntersuchung wird der Angeklagte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

(2) Der Angeklagte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind berechtigt, den Beweiserhebungen beizuwollen. Sie sind zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Angeklagten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde; der Angeklagte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen worden ist, über den Inhalt der Verhandlung zu unterrichten.

(3) Zeugen und Sachverständige sind nur zu vereidigen, wenn es der Untersuchungsführer mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält; die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt.

(4) Bei der Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen und beim Augenschein ist ein vereidigter Schriftführer zuzuziehen.

§ 27 a.

(1) Wenn der Untersuchungsführer die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so teilt er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrags mit.

(2) Hält die Staatsanwaltschaft fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie diese bei dem Untersuchungsführer in Antrag zu bringen, der, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschuß des Dienststraffenats einzuholen hat.

11. Im § 28 Abs. 2 sind die Worte „das Dienststrafgericht“ durch die Worte „der Dienststraffenat“ zu ersetzen.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „von dem Präsidenten des Dienststrafgerichts“ sind durch die Worte „von dem Vorsitzenden des Dienststraffenats“ zu ersetzen.

b) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

(2) Der Vorsitzende lädt die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung er für erforderlich hält; ihre Namen sind in der Ladung des Angeklagten, seines Verteidigers und der Staatsanwaltschaft anzugeben. Ebenso ordnet der Vorsitzende die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für erforderlich hält. Der Angeklagte kann die Ladung weiterer Personen beantragen. Lehnt der Vorsitzende den Antrag ab, so kann der Angeklagte diese Personen unmittelbar laden lassen.

13. Im § 29 a Abs. 2 und im § 30 Abs. 1 sind die Worte „des Dienststrafgerichts“ durch die Worte „des Dienststraffenats“ zu ersetzen.

14. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die geladenen Zeugen und Sachverständigen werden gehört; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

15. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31.

Hält der Dienststraffenat auf Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft oder auch von Amts wegen weitere Beweiserhebungen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter oder vor dem Dienststraffenat selbst für erforderlich, so erlässt er die notwendigen Verfügungen. Er kann die mündliche Verhandlung auf einen anderen Tag verlegen; dieser ist dem Angeklagten bekanntzumachen.

16. Im § 32 wird

- a) Abs. 1 und 2 gestrichen,
- b) Abs. 3 wie folgt gefasst:

(3) Der Dienststraffenat kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung anordnen und dabei androhen, daß beim Ausbleiben des Angeklagten auch ein Verteidiger nicht zugelassen werde.

17. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 sind die Worte „das Dienststrafgericht“ durch die Worte „der Dienststraffenat“ zu ersetzen;
- b) Hinter Abs. 1 werden folgende Vorschriften als Abs. 2 und Abs. 3 eingefügt:
 - (2) Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
 - (3) Die Entscheidung kann auch auf eine Warnung lauten.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4; in ihm werden die Worte „auf sein Verlangen erteilt“ durch das Wort „zugestellt“ ersetzt.

18. An die Stelle der §§ 36 und 37 treten folgende Vorschriften:

§ 36.

Gegen die Entscheidung des Dienststraffenats steht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Berufung an den Großen Dienststraffenat sowohl der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten offen.

§ 37.

(1) Die Berufung wird bei dem Dienststraffenat, der das angefochtene Urteil erlassen hat, in der für die Einlegung der Berufung in Strafsachen vorgeschriebenen Form eingelebt. Der Angeklagte kann auch durch einen Bevollmächtigten Berufung einlegen.

(2) Die Frist wird gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Großen Dienststraffenat eingelebt wird. Er übersendet alsdann die Berufungsschrift dem Dienststraffenat zur weiteren Veranlassung.

19. § 40 erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der im § 39 bestimmten Frist werden die Akten dem Großen Dienststraffenat übersandt. Für den zweiten Rechtszug gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.

20. § 43 wird gestrichen.

21. An die Stelle des dritten Abschnitts (§§ 44 bis 50) treten folgende Vorschriften:

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 43.

(1) Besteht gegen einen Richter der Verdacht eines Dienstvergehens, wegen dessen seine Verurteilung zur Dienstentlassung oder zur Versetzung in ein anderes Richteramt gerechtfertigt erscheint, und hält der Dienststraffenat es mit den Erfordernissen des Dienstes nicht für vereinbar, daß der Richter bis zur Entscheidung im Dienste verbleibt, so kann er ihn auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorläufig des Dienstes entheben. Vor dieser Anordnung soll dem Richter Gelegenheit gegeben werden, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und zu der in Aussicht genommenen vorläufigen Enthebung vom Dienste zu äußern.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung (Abs. 1) ist nur zulässig:

1. wenn das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet worden ist oder
2. wenn gegen den Richter in einem strafgerichtlichen Verfahren ein Haftbefehl erlassen worden ist oder
3. wenn gegen den Richter eine strafgerichtliche Untersuchung wegen einer Straftat eröffnet worden ist, die voraussichtlich den Verlust des Amtes kraft des strafgerichtlichen Urteils oder die Dienstentlassung im anschließenden Dienststrafverfahren zur Folge hat.

§ 44.

(1) Der Dienststraffenat kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen anordnen, daß vom Ablauf des Monats an, in dem er es anordnet, ein Teil des Diensteininkommens, das dem vorläufig des Dienstes enthebten Richter zusteht, vorläufig einzubehalten ist. Diese Anordnung ist nur zulässig:

1. wenn der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, daß seine Verurteilung zur Dienstentlassung rechtfertigen würde, oder
2. wenn gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftig gewordenes strafgerichtliches Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht, oder
3. wenn im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

(2) Mehr als die Hälfte des Diensteininkommens darf nicht einbehalten werden. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 kann das Diensteinkommen nur insoweit einbehalten werden, als sein verbleibender Teil nicht hinter der Unterstützung zurückbleibt, die das noch nicht rechtskräftige Urteil dem Richter gemäß § 15 b bewilligt.

§ 45.

Gegen die auf Grund des § 43 und des § 44 ergehenden Beschlüsse des Dienststraffenats ist die Beschwerde an den Großen Dienststraffenat zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46.

- (1) Die vorläufige Dienstenthebung und die Anordnung nach § 44 enden, wenn sie nicht vorher aufgehoben werden,

1. mit der rechtskräftigen Erledigung des Dienststrafverfahrens, falls jedoch in diesem das Urteil auf Versetzung in ein anderes Richteramt lautet, erst einen Monat nach der Rechtskraft des Urteils,
2. mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust des Amtes zur Folge hat.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung endet ferner, wenn der Richter zwar vom Strafgericht verurteilt wird, aber nicht sein Amt durch das Urteil verliert, oder wenn er vom Strafgericht freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder das Strafverfahren endgültig oder vorläufig eingestellt wird, einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung, es sei denn, daß noch ein förmliches Dienststrafverfahren schwebt oder vor Ablauf des Monats eingeleitet wird.

(3) Die Anordnung nach § 44 endet ferner einen Monat nach der Rechtskraft einer Entscheidung der im Abs. 2 bezeichneten Art, es sei denn, daß vorher eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Dienstentlassung ergangen oder die Anordnung über die vorläufige Einbehaltung des Diensteinkommens bestätigt worden ist.

§ 47.

(1) Wird der Richter im Dienststrafverfahren rechtskräftig freigesprochen oder wird das Dienststrafverfahren eingestellt, so wird dem Richter der einbehaltene Teil seines Diensteinkommens nachgezahlt. Dasselbe gilt, wenn die Anordnung nach § 44 infolge einer Entscheidung nach § 46 Abs. 3 endet.

(2) Wird auf Versetzung in ein anderes Richteramt oder eine geringere Dienststrafe erkannt, so ist dem Richter der einbehaltene Betrag nachzuzahlen, soweit er nicht nötig ist, um die baren Auslagen, deren Erstattung dem Richter auferlegt ist, und eine Geldbuße zu decken.

(3) Wird auf Dienstentlassung erkannt oder versiert der Richter durch ein strafgerichtliches Urteil sein Amt, so erlischt sein Anspruch auf den einbehaltenen Teil seines Diensteinkommens. Wird eine auf Dienstentlassung lautende Entscheidung auf Berufung des Richters nicht oder nur wegen der Unterstützung abgeändert, so hat der Richter Anspruch auf Diensteinkommen nur bis zu dem gleichen Zeitpunkte, wie wenn er keine Berufung eingelegt hätte; darüber hinaus gezahlte Beträge können zurückverlangt werden.

22. Hinter dem dritten Abschnitte werden folgende Vorschriften eingefügt:

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

I. Wiederaufnahme eines durch Entscheidung des Dienststrafgerichts geschlossenen Verfahrens.

Zulässigkeit.

§ 48.

Ein durch rechtskräftige Entscheidung eines Dienststrafgerichts geschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden:

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die dem Dienststraffenrate bei Erlaß der Entscheidung nicht bekannt gewesen und in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren nicht schon vorgebracht worden sind und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Dienstentlassung, die Straflosigkeit oder eine geringere Strafe zu begründen geeignet wären;
2. wenn die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist;
3. wenn ein gerichtliches Urteil, auf das die Entscheidung begründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist;

4. wenn der Angeklagte ein glaubhaftes Geständnis einer Handlung ablegt, die ihm als Dienstvergehen vorgeworfen, aber nicht festgestellt worden ist;
5. wenn die Entscheidung eine Strafe verhängt hat, die nach Art oder Höhe gesetzlich nicht verhängt werden konnte;
6. wenn ein Dienststraf Richter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verleumdung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;
7. wenn bei der Entscheidung des Großen Dienststrafenrats ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 48 a.

(1) Wegen einer strafbaren Handlung darf, abgesehen vom Falle des § 48 Nr. 1, das Verfahren nur dann wieder aufgenommen werden, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

(2) Ergibt sich im Falle des § 48 Nr. 1 der Verdacht einer strafbaren Handlung, so kann die Stelle, die über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden hat, die Entscheidung bis zur Erledigung eines wegen der Handlung einzuleitenden strafgerichtlichen Verfahrens aussetzen.

§ 48 b.

Das Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden, wenn der Verurteilte inzwischen durch ein strafgerichtliches Urteil sein Amt verloren hat oder es verloren hätte, falls er noch im Dienste gewesen wäre.

§ 48 c.

Das Verfahren kann nicht zu dem Zwecke wieder aufgenommen werden, daß eine Warnung, ein Verweis oder eine Geldbuße durch eine andere dieser drei Strafarten ersucht, die Höhe einer Geldbuße oder die Entscheidung über die Kosten geändert oder eine Entscheidung über eine Unterstützung nach § 15 b getroffen oder geändert wird.

Antrag.

§ 48 d.

(1) Ein Dienststrafverfahren wird nur auf Antrag wieder aufgenommen. Antragsberechtigt sind:

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten aufwärts und absteigender Linie und seine Geschwister;
2. die Staatsanwaltschaft.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Ist ein Richter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, so kann das Verfahren zu seinen Ungunsten nicht wieder aufgenommen werden.

§ 48 e.

Der Antrag hemmt nicht die Vollstreckung der Strafe. Die Stelle, die über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden hat, kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Verfahren.

§ 49.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird.

§ 49 a.

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingebracht oder darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Andernfalls ist er dem Gegner des Antragstellers zuzustellen und ihm eine Frist zur Erklärung zu bestimmen.

§ 49 b.

Wird der Antrag zugelassen, so nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Dienststrafgerichts die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten dieselben Vorschriften wie für die Voruntersuchung.

§ 49 c.

Der Antrag ist ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen nicht genügend bewiesen werden oder wenn in den Fällen des § 48 Nr. 2 die Urkunde oder Aussage nach Lage der Sache die Entscheidung nicht beeinflusst hat.

§ 49 d.

Wird die Wiederaufnahme angeordnet, so ist für das wiederaufgenommene Verfahren der Dienststraffenat zuständig, der in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Im Falle des § 48 Nr. 7 ist der Große Dienststraffenat zuständig.

§ 49 e.

(1) Das nach § 49 d zuständige Dienststrafgericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft, ohne die mündliche Verhandlung zu erneuern, auf Aufhebung der früheren Entscheidung und Freisprechung erkennen, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist.

(2) Erscheint dies nicht angebracht, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Für das Verfahren in der mündlichen Verhandlung gelten die §§ 29 a bis 35.

§ 49 f.

(1) In der mündlichen Verhandlung ist entweder die frühere Entscheidung aufrechtzuerhalten oder diese aufzuheben und anders in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme nur zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so darf keine härtere Strafe als in der früheren Entscheidung verhängt werden.

§ 49 g.

(1) Der Beschluss des Dienststraffenats, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung mit Beschwerde angefochten werden. Über sie entscheidet der Große Dienststraffenat durch Beschluss.

(2) Die von dem Dienststraffenate gemäß § 49 e Abs. 1, § 49 f erlassene Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

§ 49 h.

Ein Dienststraf Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen.

II. Wiederaufnahme eines nicht förmlichen Dienststrafverfahrens.

§ 49 i.

Beantragt ein Richter aus den im § 48 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Gründen die Aufhebung einer von einem Dienstvorgesetzten verhängten Warnung und wird dieser Antrag abgelehnt, so gilt § 16 c entsprechend.

III. Entschädigung unschuldig Verurteilter.

§ 50.

(1) Wird im Wiederaufnahmeverfahren ein zur Dienstentlassung verurteilter Richter freigesprochen oder wird er mit einer geringeren Dienststrafe belegt und hat das Wiederaufnahmeverfahren ergeben, daß er unschuldig oder seine Schuld so gering ist, daß die Dienstentlassung ungerechtfertigt war, so erhält er von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder der früheren Einbehaltung seines Diensteinkommens ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er nicht zur Dienstentlassung verurteilt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das Wiederaufnahmeverfahren dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht eines Tatbestandes nicht mehr vorliegt, der die Dienstentlassung rechtfertigen würde.

(2) Der Richter hat bis zu seiner Wiederanstellung die rechtliche Stellung eines vom Amte entfernten Richters. Seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht zur Dienstentlassung verurteilt worden wäre. Auf seinen Antrag kann er in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten seit dem Tage gestellt werden, an dem das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig geworden ist.

§ 50 a.

Für weiteren Schaden können der Richter oder die ihm gegenüber kraft Gesetzes unterhaltsberechtigten Personen unter entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Entschädigung von der Anstellungsbehörde verlangen. Gegenstand des zu leistenden Ersatzes ist der dem Richter oder durch Entziehung des Unterhalts den unterhaltsberechtigten Personen entstandene Vermögensschaden, soweit er nicht schon nach § 50 ersetzt wird.

§ 50 b.

(1) Das im Wiederaufnahmeverfahren erkennende Gericht entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 50 gegeben sind, von Amts wegen und darüber, ob eine Verpflichtung der Anstellungsbehörde nach § 50 a besteht, auf Antrag. Dieser kann nur bis zur Verkündung des Urteils, im Falle des § 49 e Abs. 1 nur binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden; unterhaltsberechtigte Personen, die nicht rechtzeitig von dem Verfahren Kenntnis erlangt haben, können den Antrag binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkte stellen, in dem sie die Kenntnis erlangt haben.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 sind endgültig.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung seines Verlustes binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung (Abs. 1) zu verfolgen. Die Entscheidung über den Anspruch ist dem Berechtigten zuzustellen.

§ 50 c.

(1) Wird ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Richter, durch das er sein Amt verloren hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das den Amtsverlust nicht zur Folge hat, und ist dem Verurteilten ein Anspruch auf Entschädigung nach § 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) zuerkannt worden, so erhält er von der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hätte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung gerechtfertigt, so erhält der Verurteilte nur die Bezüge bis zu dem Zeitpunkte, zu dem voraussichtlich die Dienstentlassung ausgesprochen worden wäre. Will der Justizminister den Anspruch des Verurteilten auf die im Abs. 1 bezeichneten Bezüge ablehnen, so ist über die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung gerechtfertigt hätte, im Dienststrafverfahren zu entscheiden.

§ 50 d.

Ist in den Fällen des § 50 oder des § 50 c das frühere Urteil aus Gründen aufgehoben worden, die zur Versetzung des Verurteilten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 56) geführt hätten, so ist bei Berechnung der Bezüge nach § 50 oder nach § 50 c davon auszugehen, daß der Verurteilte mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat der Rechtskraft des früheren Urteils folgte, in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ob die Versetzung in den Ruhestand gerechtfertigt gewesen wäre, entscheidet der Dienststraffenat. Die §§ 61 bis 64 gelten entsprechend.

§ 50 e.

Auf die Bezüge, die der Verurteilte nach § 50, § 50 c oder § 50 d zu erhalten hat, muß er sich anderes Arbeitseinkommen anrechnen lassen; er ist zur Auskunft darüber verpflichtet.

23. Hinter § 50 e wird die Überschrift wie folgt geändert:

Fünfter Abschnitt. Unfreiwillige Versetzung in ein anderes Richteramt.

24. § 54 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem Großen Dienststraffenat gefassten Beschlusses erfolgen, der erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliegt.

25. Hinter § 55 wird die Überschrift wie folgt geändert:

Sechster Abschnitt. Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

26. An die Stelle des § 58 tritt folgende Vorschrift:

§ 58.

Der Richter oder sein nötigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von den im § 16 a Abs. 1 bezeichneten Dienstvorgesetzten oder von den Dienststrafgerichten schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliegt.

27. § 59 wird gestrichen.

28. § 60 erhält folgende Fassung:

§ 60.

Wenn der Richter oder sein Kurator nicht innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß das Dienststrafgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des Richters vorgelegt worden ist, darüber entscheiden, ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist oder nicht.

29. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beschließt das Dienststrafgericht die Fortsetzung des Verfahrens, so bestellt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirke der Richter gehört, einen Untersuchungsführer.

b) Im Satz 2 sind vor dem Worte „eidlich“ die Worte „soweit erforderlich“ einzufügen.

30. § 62 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die geschlossenen Akten werden dem Dienststrafgerichte vorgelegt, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliegt.

31. Hinter § 64 wird als § 64 a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 64 a.

(1) Ist ein Notar zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (§ 56), so haben die Aufsichtsbeamten ihn oder seinen nötigenfalls zu bestellenden Kura tor schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

(2) Die §§ 60 bis 63 finden entsprechende Anwendung.

(3) Beschließt das Dienststrafgericht, daß der Fall der Niederlegung des Amtes vorliegt, so hat der Justizminister den Notar aus seinem Amt zu entlassen.

32. Hinter § 64 wird die Überschrift wie folgt geändert:

Siebenter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Oberlandeskulturamts und die gewählten Mitglieder der Spruchkammern bei den Landeskulturämtern.

33. An die Stelle der §§ 65 bis 69 treten folgende Vorschriften:

§ 65.

Für den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Oberlandeskulturamts sowie für die gewählten Mitglieder der Spruchkammern bei den Landeskulturämtern und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach folgenden näheren Bestimmungen:

§ 66.

Zuständig sind:

1. im Falle des § 15 b Abs. 2 Satz 2 der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
2. in den Fällen des § 16 a der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Präsident des Oberlandeskulturamts;
3. im Falle des § 54 Satz 2 der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
4. im Falle des § 58 der Präsident des Oberlandeskulturamts, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie die Dienststrafgerichte.

§ 67.

In den Fällen des § 23 Abs. 2 und des § 61 Satz 1 wird der Untersuchungsführer vom Vorsitzenden des Dienststrafgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandeskulturamts bestellt.

§ 68.

Im Falle des § 63 wird der Beschuß dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten überwandt.

§ 69.

(1) Dienststrafgerichte sind der für den Bezirk des Kammergerichts zu bildende Dienststraffenat und als Berufungs- und Beschwerdegericht der Große Dienststraffenat.

(2) An die Stelle der beiden Richter des Dienststraffenats (§ 19 Abs. 2) und der drei Richter des Großen Dienststraffenats (§ 19 a Abs. 2) treten zwei bzw. drei vom Staatsministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannte Mitglieder des Oberlandeskulturamts; vor der Ernennung ist der Präsident des Oberlandeskulturamts um Vorschläge zu ersuchen.

§ 69 a.

(1) Die Mitglieder des Oberlandeskulturamts können in den Fällen des § 14 a Abs. 1 Nr. 4 und des § 53 auch in ein anderes Amt des höheren Verwaltungsdienstes vom gleichen Range versetzt werden.

(2) Gegen die gewählten Mitglieder der Spruchkammern bei den Landeskulturaämtern und ihre Stellvertreter kann auf die im § 14 a Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Strafe nicht erkannt werden.

§ 69 b.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wahrgenommen.

34. Die §§ 70 bis 80 werden gestrichen.

Artikel II.

Änderung anderer Gesetze.

1. § 5 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Besigkeiten der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278) erhält folgende Fassung:

§ 5.

Für den Präsidenten, die Direktoren und die Räte der Oberrechnungskammer gilt das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen:

1. Dienststrafgerichte sind der für den Bezirk des Kammergerichts zu bildende Dienststraffenat und der Große Dienststraffenat.
 2. Zuständig sind:
 - a) im Falle des § 15 b Abs. 2 Satz 2 das Staatsministerium;
 - b) in den Fällen des § 16 a das Staatsministerium und der Präsident der Oberrechnungskammer;
 - c) im Falle des § 54 Satz 2 das Staatsministerium;
 - d) im Falle des § 58 der Präsident der Oberrechnungskammer, das Staatsministerium und die Dienststrafgerichte.
 3. In den Fällen des § 23 Abs. 2 und des § 61 Satz 1 wird der Untersuchungsführer vom Vorsitzenden des Dienststrafgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten der Oberrechnungskammer bestellt.
 4. Im Falle des § 63 wird der Beschluss, wenn er sich auf den Präsidenten der Oberrechnungskammer bezieht, dem Staatsministerium, im übrigen dem Präsidenten der Oberrechnungskammer über sandt.
 5. Im Falle des § 14 a Abs. 1 Nr. 4 und des § 53 können die Mitglieder der Oberrechnungskammer auch in ein anderes Amt des höheren Verwaltungsdienstes von gleichem Range versetzt werden.
 6. Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wahrgenommen.
2. § 32 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) erhält folgende Fassung:

§ 32.

(1) Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden vereidigt.

(2) Alle Mitglieder und ihre Stellvertreter einschließlich der Stellvertreter des Regierungspräsidenten unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen:

1. Gegen gewählte Mitglieder kann nur auf Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu einhundert Reichsmark oder Dienstentlassung erkannt werden.

2. Zuständig sind:

- a) im Falle des § 15 b Abs. 2 Satz 2 der Minister des Innern;
- b) in den Fällen des § 16 a der Minister des Innern, die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten;
- c) im Falle des § 54 Satz 2 der Minister des Innern;
- d) im Falle des § 58 der Minister des Innern, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Dienststrafgerichte.

3. In den Fällen des § 23 Abs. 2 und des § 61 Satz 1 wird der Untersuchungsführer vom Vorsitzenden des Dienststrafgerichts im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten bestellt, zu dessen Bezirke das Bezirksausschusmitglied gehört.

4. Im Falle des § 63 wird der Beschluß dem Minister des Innern übersandt.

5. Dienststrafgerichte sind ein beim Oberverwaltungsgericht zu bildender Dienststrafsenat und als Berufungs- und Beschwerdegericht der beim Oberverwaltungsgericht zu bildende Große Dienststraffenat.

6. Der Dienststraffenat entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein Senatspräsident. Beisitzer sind zwei Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und zwei Bezirksausschusmitglieder.

7. Der Große Dienststraffenat entscheidet in der Besetzung mit sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist der Präsident, im Falle seiner Behinderung ein Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts. Beisitzer sind drei weitere Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und drei Bezirksausschusmitglieder.

8. Für die Dienststrafgerichte können Mitglieder in größerer Zahl bestellt werden, als für die Entscheidung im Einzelfall erforderlich ist.

Soweit die Mitglieder der Dienststrafgerichte dem Oberverwaltungsgericht angehören müssen, werden sie nach den für die Bildung der Senate beim Oberverwaltungsgericht geltenden Vorschriften durch das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts, im übrigen auf die Dauer von fünf Jahren vom Staatsministerium ernannt.

Wird während der Amtszeit die Berufung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit bestellt.

9. Scheiden Dienststraf Richter aus dem ihrer Bestellung zugrunde liegenden Amt aus, so erlischt auch ihr Amt als Dienststraf Richter.

10. Den Beamten der Staatsanwaltschaft bestellt der Minister des Innern.

3. § 199 Abs. 2 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 136) erhält folgende Fassung:

(2) Hinsichtlich der Zuständigkeit der Dienststrafgerichte finden die für die Oberlandesgerichtspräsidenten, Landgerichtspräsidenten und Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) in der Fassung des Artikels I und die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes gelten im ganzen Staatsgebiet und nach Maßgabe der näheren Regelung auch für die Notare und für die richterlichen Beamten bei den Arbeitsgerichtsbehörden.

Artikel IV.

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter, vom 26. März 1856 (GesetzsammL S. 201);
2. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neuworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867 (GesetzsammL S. 1613), soweit sie sich auf die richterlichen Beamten bezieht;
3. das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (GesetzsammL S. 345), soweit es die richterlichen Beamten betrifft;
4. Artikel 93 und Artikel 94 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GesetzsammL S. 249);
5. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (GesetzsammL S. 101);
6. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 31. Juli 1922 (GesetzsammL S. 207) nebst der Ausführungsbestimmung vom 31. Juli 1922 (GesetzsammL S. 208.)

Artikel V.

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 verwiesen ist, gilt dieses in der durch Artikel I abgeänderten Fassung. Soweit auf sonstige Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

Artikel VI.**§ 1.**

Die Amtszeit der Vorsitzenden und der Mitglieder bei den Dienststraffenaten der Oberlandesgerichte und beim Großen Dienststraffenat endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2.

(1) Anhängige Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetze zuständigen Dienststrafgerichte über.

(2) Maßnahmen, die nach dem bisherigen Gesetze getroffen sind, bleiben rechtswirksam.

§ 3.

(1) Dienststrafverfahren, die nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig entschieden sind, können nach diesem Gesetze nur wieder aufgenommen werden, wenn das Urteil auf Dienstentlassung oder Versezung in ein anderes Richteramt gelautet hat und wenn Freisprechung oder eine geringere Dienststrafe zu erwarten ist.

(2) Über die Frage, ob und in welcher Höhe dem unschuldig Verurteilten für die Zeit vor dem 14. August 1919 eine Entschädigung zu gewähren ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Staatsministerium nach billigem Ermessen.

§ 4.

(1) Ist gegen einen richterlichen Beamten vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zugleich ein Dienstvergehen enthält, ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ergangen, das auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als einem Jahre oder auf Zulässigkeit von Polizeiauffücht lautet, so beginnt die Verjährung (§ 13 des Dienststrafgesetzes) für die Verfolgung des Dienstvergehens erst mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

*lupgahau
95345. 5*

(2) Von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils (Abs. 1) ab ist das Diensteinkommen des Beamten vorläufig einzubehalten; es wird nicht nachgezahlt, wenn der Beamte mit Dienstentlassung bestraft wird. Der Fachminister kann dem Beamten jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Urteil auf Dienstentlassung rechtskräftig oder das vorläufig einbehaltene Diensteinkommen nachgezahlt wird, einen angemessenen Teil seines Diensteinkommens als Unterhaltsrente gewähren.

Artikel VII.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft. Artikel I Nr. 2 und Artikel VI § 4 treten jedoch mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Artikel VIII.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851, wie er sich aus den noch fortgeltenden Ergänzung- und Abänderungsvorschriften und aus diesem Gesetz ergibt, unter Weglassung überholter Vorschriften und unter Einarbeitung der Ergänzungen in neuer Paragraphenfolge als „Dienststrafeordnung für die richterlichen Beamten“ bekanntzumachen. Hierbei kann das Staatsministerium den Wortlaut des Gesetzes, ohne den Inhalt zu ändern, dem heutigen Sprachgebrauch anpassen.

Artikel IX.

Das Staatsministerium erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. Januar 1932.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

B r a u n .

S c h m i d t .

Die amtlich genehmigte

Einbanddecke zur Preußischen Gesetzsammlung Jahrgang 1931

liegt vor. Für die Jahrgänge 1920—1930 sind noch Restbestände der Einbanddecke vorhanden.
Bezug durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag.

Preis 1.35 RM zuzüglich Versandspesen.

Von den Jahrgängen 1920—1931 hält der Verlag in die amtlich genehmigte Einbanddecke gebundene Stücke vorrätig.

Von den Haupttitelverzeichnissen 1884/1913 und 1914/1925 sind noch Bestände vorhanden,
die zu dem ermäßigten Preise von 1,— bzw. 2,— RM netto verkauft werden.
Bezug nur direkt vom Verlag.

Berlin W. 9
Linkestraße 35

R. von Decker's Verlag, G. Schenk
Abteilung Preußische Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W. 9, Linkestraße 35. (Postfachkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM, vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achteckigen Bogen über den Bogenteil 20 Rp., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preisermäßigung.